

Nutzung und Pflege der Feldwege und Wegränder



Bedeutung der Feldwege und Wegränder (Säume)

Bild Feldweg mit Hintergrund Wald und schönem Saum, ggf seitlich Hecke. (Hohlweg?)

Feldwege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben, ist die Benutzung der Wege zum Zweck der Erholung erlaubt. Jedoch ist darauf zu achten, dass Wegerecht gleich Wegepflicht bedeutet, d.h. zum Begehen, Befahren, Bereiten dürfen die Wege und nicht die Wiesen und Ackerflächen benutzt werden.

Darüber hinaus sind Feldwege und Säume Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem. Die „grüne Infrastruktur“ hat viele Funktionen. Sie dient nicht nur zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Feldflur, als Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum gefährdeter Offenlandarten (Vögel

Insekten und Pflanzen), sondern stellt ebenso einen elementaren Teil der Kulturlandschaft für die Naherholung dar.

Um die ohnehin schwindende Biodiversität im [Offenland](#) zu erhalten und nach Möglichkeit zu fördern, haben der Erhalt der noch vorhandenen und die Rückgewinnung der verlorenen Saumstrukturen große Bedeutung. Die Ausarbeitung des Themas soll im Umweltausschuss zunächst in Form eines Leitfadens erfolgen und im Bedarfsfall in eine „Feldwegesatzung“ übergehen.

Kennen Sie den Begriff „Biodiversität“ oder „biologische Vielfalt“?

Die biologische Vielfalt - auch als Biodiversität bezeichnet - umfasst die Vielfalt des Lebens auf der Erde. Sie ist die Voraussetzung für unser Leben in einer intakten Umwelt. Dieser Vielfalt verdanken wir Gesundheit, Nahrung, Rohstoffe und weitere lebenswichtige Leistungen der Ökosysteme. Sie schließt die Artenvielfalt mit ein und wird oft fälschlicherweise mit dieser verwechselt.

Bild Biodiversität Landschaft + Blumen + Schmetterling od. Vogel

Daneben sind aber auch Umweltaspekte von Bedeutung: Stoffkreisläufe, klares Wasser und saubere Luft, die Produktion von Nahrungsmitteln, die Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen, die menschliche Erholung in der Natur, all dies beruht auf der biologischen Vielfalt. Für unser Überleben müssen wir also die biologische Vielfalt nutzen und sie gleichzeitig schützen.

Ist das nicht etwas zu „groß“ für eine kleine Gemeinde wie Niederneisen? Keineswegs, das Ziel, die Biodiversität zu schützen und für nachkommende Generationen zu erhalten, lässt sich auch auf unsere Gemarkung herunterbrechen

Zugegeben, die Biodiversität war nicht der ursprüngliche Impulsgeber sich mit den „Feldwegen und Wegrändern“ im Gebiet der Gemeinde Niederneisen zu beschäftigen. Anlass war der Anspruch, die Instandhaltung der Feld- und Wirtschaftswege in Art und Umfang und terminlich planbar zu machen und in den Haushaltsplänen verbindlich abzubilden. In den betreffenden Ausschüssen der Gemeinde kam man schnell überein, Ökologie und Ökonomie zu verknüpfen und Feldwege und Säume naturnah instand zu halten und gemeinsam insbesondere mit den Landwirten

und allen weiteren Naturschützern und -nutzern, ihre Feldwege und Säume wieder naturnäher zu entwickeln.

Nutzung und Pflege durch die Gemeinde Niederneisen

Erläuterung

Die Ortsgemeinde Niederneisen ist zwar Eigentümer der Wirtschaftswege die Verkehrssicherungspflicht hat aber die Verbandsgemeinde als Straßenbaubehörde und ist verpflichtet, die Wege instand zu halten, damit sie von der Allgemeinheit genutzt werden können. Die finanzielle Verantwortung wiederum hat die Ortsgemeinde und muss die Aufwendungen auch in ihrer Haushaltssatzung abbilden.

Unterhaltung ist Pflege, d.h. regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen, die dem Funktionserhalt dienen. Sporadische Maßnahmen (z.B. 20 Jahre alte Hecke beseitigen, alten Feldweg nach Jahren wiederherstellen) sind Eingriffe und gegebenenfalls naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Pflege ist hingegen genehmigungsfrei.

Die Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung soll zukünftig (Konzept noch in der Legislaturperiode 2019/2024) nach einem im Umweltausschuss zu erarbeitenden und vom Gemeinderat beschlossenen Konzept durchgeführt werden (z.B. Mähen oder Mulchen, Hecke auf den Stock schneiden oder auslichten usw.). Wobei die Pflege nicht gleichzeitig mit der angrenzenden Landnutzung stattfinden sollte. Es muss keine dauerhaft kurzrasige Vegetation dort entstehen. Auch Pfützen dienen als Lebensräume, so finden z.B. Schwalben Baumaterial für ihre Nester. Wichtig ist: Nicht mehr Pflege als nötig.

Die Gemeinde muss darauf achten, dass ihr Eigentum nicht verloren geht, sei es durch unzulässige Inanspruchnahme Dritter (z.B. Einbeziehung in den Acker oder ins Grünland) oder durch Beschädigung (z.B. Zerstörung der Bankette).

Bild
Landschaftspflegearbeiten

Vorschläge für die Ausschussarbeit

- Fremdvergabe der Landschaftspflegearbeiten an ortsansässige Betriebe bzw. Landwirte. Auf fachgerechte Ausführung ist zu achten.
- Keine Düngung, keine chemischen PSM (Pflanzenschutzmittel)
- Vorrang tierischer Pflege vor manueller Pflege vor maschineller Pflege
- Vorrang der Mahd mit Abräumen des Mähgutes vor dem Mulchen
- Für entsprechenden Mehraufwand müssen evntl. Mittel bereitgestellt werden.
- Pflegekonzept für die Feldwege und Säume erarbeiten und nur nach diesem Arbeiten durchführen
- Verzahnung zwischen Kommune, Landwirten, Jägern und Naturschutz fördern (Runder Tisch im Ort)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Einbeziehung der Jagdgenossenschaften bei Wegeeinziehungen

Nutzung und Pflege durch Landwirte

Erläuterung

Wege sind Allgemeingut. Sie ermöglichen das Erreichen der Betriebsflächen und dies muss in einer zumutbaren Weise gewährleistet sein, mehr aber auch nicht. Nicht jeder Weg muss ausgebaut, breit befestigt und immer trocken sein.

Wege sind keine Lagerstätten (Dünger, Futterballen, Geräte), keine Müllablageplätze (Folien, Freizeitmüll, vergammelte Rundballen), keine Rangierflächen (Wenden beim Ackern) und keine Flächen zum Verfüllen von Löchern mit Bauschutt.

Auf Feldwegen und an Säumen dürfen Pflanzen wachsen, die auf dem Acker oder in der Wiese nicht gewollt sind, aber für die biologische Vielfalt wichtig sind.

Bild Ackerbau
und Viehzucht
Rinder Andreas

Vorschläge für die Ausschussarbeit

- Alle fremden Flächen akzeptieren und respektieren
- Ökologische Vorrangflächen und Naturschutzflächen mit Wegen / Rainen / Landschaftselementen und Bach-/ Flussläufen u.ä. vernetzen
- Feldwege nicht ohne Genehmigung umbrechen
- Keine Düngung und kein chemischer Pflanzenschutz
- Mindesthöhe am Mulchgerät einhalten (siehe Pflegekonzept)
- Vor Einsatz eines Mulchgerätes sollte eine Mahd mit Entfernung des Mahdgutes ggf. bei finanziellem Ausgleich geprüft werden

Nutzung und Pflege durch die Jagdgenossenschaft

Erläuterung

Es ist zwar unzweifelhaft eine Unterstützung der Allgemeinheit, wenn Wegeinstandsetzungen zur Entlastung der Gemeinde von der Jagdgenossenschaft durchgeführt werden. Aber auch hier gilt: So wenig wie nötig.

Nicht jedes Loch muss verfüllt werden, nicht jeder Hochsitz muss mit dem PKW anfahrbar sein. Bankette sind nicht zur Brut- und Setzzeit abzuschieben, Maßnahmen nicht nach Gutdünken durchzuführen, sondern mit der Gemeinde abzustimmen und im Zweifel auch mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Bild
Jagdgenossensch
aft Acker/Wald
Feldweg

Vorschläge für die Ausschussarbeit

- Kein eigenmächtiges Pflegen oder Wiederherstellen von Wegen
- Absprache mit der Verbandsgemeinde, die für Teile des Wanderwegenetzes zuständig sind und ebenfalls Pflegearbeiten durchführen
- Übernahme der Pflegearbeiten nur im Auftrag der Gemeinde
- Mitarbeit bei Runden Tischen vor Ort
- Mitarbeit bei der Entwicklung des Pflegekonzeptes

Nutzung und Pflege durch Jäger

Erläuterung

Jäger sind an der Erhaltung der Feldwege besonders interessiert. Wegränder an befestigten Wegen, vor allem aber die unbefestigten Wege, sind Rückzugsräume für die Tiere der Feldflur. Hier finden sie Deckung und Schutz vor Fressfeinden. Auf wenig genutzten Graswegen können Bodenbrüter ihre Nester bauen, die Jungtiere finden Insekten und andere Nahrung. Sich drückende Junghasen sind vor Ackergeräten sicher, wo sie den Maschineneinsatz auf den benachbarten Äckern nicht überleben würden.

Jäger wirken darauf hin, dass in der Feldflur im Rahmen des gesamten Wegenetzes immer genügend Feldwege vorhanden sind, die so mit Vegetation bewachsen sind, dass sie ganzjährig Rückzugsraum und Deckung bieten. Um Verbuschung zu vermeiden, müssen die „Rückzugswege“ von Jahr zu Jahr durch die Gemarkung „wandern“ (festgelegt in den Pflegerichtlinien).

Bild grasendes
Wild / Wald...

Vorschläge für die Ausschussarbeit

- Zusammenarbeit zwischen Gemeinde / Landwirten / Ortslandwirt / Jagdgenossenschaft / Jagdvorstand und Jagdpächtern / Jägern / Imkern und Naturschutz (Runder Tisch im Ort)
- Lebensraum für Niederwild fördern
- Feldwege sind keine Naturschutzgebiete, sondern dienen vorrangig dem Zweck der Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke. Die Natur auf den Feldwegen kann sich damit arrangieren. Die Mahd oder alternativ das Mulchen von Feldwegen ist notwendig, nicht nur um die Nutzung zu gewährleisten, sondern auch um den Lebensraum für Offenlandarten zu erhalten und Pflanzenkrankheiten und Problemunkräuter zu vermeiden.

Nutzung und Pflege durch Freizeitnutzer wie Radfahrer, Hundehalter, Reiter, Spaziergänger und Wanderer

Erläuterung

Wege sind für alle da, aber die Landwirtschaft ist dort nicht zur Erholung, sondern zum Broterwerb unterwegs. Gegenseitige Rücksichtnahme heißt daher, landwirtschaftlichen Fahrzeugen die Vorfahrt zu lassen. Es heißt aber auch, auf den Wegen zu bleiben und das private Eigentum der Anlieger zu respektieren. Nicht jeder Feldweg muss mit dem Privat-PKW oder Fahrrad befahrbar sein. Radfahrer

Wanderer / Freizeit

sind gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer auf voller Wegebreite, das gilt auch für Radwanderwege mit grünen Wegweisern. Kinder und Hunde können und dürfen die Wegeseiten plötzlich wechseln, das Tempo der Radfahrer muss daher angepasst sein. Da sich Fahrräder schnell und leise nähern können, bewirken sie oft heftige Fluchtreaktionen bei Säugern und Vögeln. Auch Fußgänger werden erschreckt. Weitere Nutzungseinschränkungen (z.B. für Radfahrer) sind ggf. durch Beschilderung gemäß StVO geregelt.

Hunde haben immer im Einwirkungsbereich des Halters oder angeleint zu sein. Bewirtschaftete Felder sollten eine Tabuzone für Hunde sein. Hinterlassenschaften müssen ordnungsgemäß in Hundekotbeuteln in den vorgesehenen Behältern entsorgt werden.

Pferde und Reiter können bei manchen Tieren Fluchtreaktionen auslösen. Allein die Silhouette kann dazu schon ausreichen. Pferde und Reiter sollten sich nur auf den ausgewiesenen Wegen aufhalten. Viele Menschen genießen Spaziergänge und Wanderungen durch die Natur – auch ein Picknick im Grünen gehört oft dazu. Die Verpackungen der Verpflegungspakete müssen dann wieder mit nach Hause genommen werden. Rücksicht ist oberstes Gebot. Während der Brut- und Setzzeit sollte das Befahren / Begehen / Bereiten von Nebenstrecken möglichst unterbleiben.

Vorschläge für die Ausschussarbeit

- Die Gemeinde soll zum Schutz der Feldwege und Raine jährlich Veröffentlichungen erstellen, u.a. zum Schutz der Brut- und Setzzeiten (z.B. Anleinplicht für Hunde)
- Keinen Müll hinterlassen
- Mitarbeit bei Runden Tischen vor Ort
- Mitarbeit bei der Entwicklung des Pflegekonzeptes

Rechtliche Hintergründe

§ 22 LWaldG, Betreten, Reiten, Befahren

- (1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfaltspflichten oder Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzenden werden hierdurch nicht begründet. (...)
- (3) Radfahren und Reiten sind im Wald nur auf Straßen und Waldwegen erlaubt; darüber hinausgehende Reit- und Befahrensmöglichkeiten können die Waldbesitzenden gestatten, soweit dadurch nicht die Wirkungen des Waldes und sonstige Rechtsgüter beeinträchtigt werden. (...)

§ 33 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG

Betreten der Flur

- Das Betreten der Flur auf Privat- und Wirtschaftswegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr und unentgeltlich gestattet. Das Reiten und Kutschfahren ist nur auf Privatwegen und Wirtschaftswegen gestattet. Die Gemeinden können durch Satzung die Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs regeln, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder schutzwürdige Interessen der Grundeigentümer bestehen. Im Übrigen richtet sich das Recht auf Betreten der Flur nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 10 Abs. Nr.13. BNatSchG

Was ist Erholung?

- natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien

Natur, die die Verwirklichung der sonstigen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigen.

Pflichten der Kommunen

Die Kommune ist Eigentümer. Eigentum verpflichtet. Es verpflichtet, die Wege „pfläglich und wirtschaftlich zu verwalten“ (§78 der GemO RLP). Die Kommune ist verpflichtet, die Wegefunktion aufrecht zu erhalten und eine widerrechtliche Bewirtschaftung zu verhindern.

Gemäß § 2 (4) BNatSchG sollen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes in besonderer Weise berücksichtigt werden. Gemäß § 4 BNatSchG sind auf Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, die Ziele des Naturschutzes zu berücksichtigen.

Biotopverbund

Die landwirtschaftliche Nutzung nach § 5 BNatSchG darf nicht Biotopstrukturen zerstören, sondern muss diese erhalten und nach Möglichkeit vermehren. Insbesondere dürfen nicht Biotopstrukturen außerhalb der landwirtschaftlichen Flächen auf Wegeparzellen zerstört werden.

Die Vorgabe nach § 21 (6) BNatSchG verpflichtet in erster Linie die Behörden zum Handeln, nicht den einzelnen privaten Grundstückseigentümer: „Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie [Trittsteinbiotope](#), zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung)“.

Wegerecht ist Wegepflicht

Feldwege dienen vorrangig der Zuwegung zur Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Die Benutzung der Wege (jedoch NICHT das Begehen / Befahren / Bereiten der Wiesen und Äcker) ist zum Zweck der Erholung erlaubt, kann aber durch weitere Vorschriften beschränkt werden.

Und: Wege sind keine Lagerstätten. Die Beeinträchtigung durch Müll kann ebenso wie die unerlaubte Nutzung einer Straße nach LStrG sanktioniert werden.

Verantwortung der Landwirte

Wegesäume / Feldraine sind keine landwirtschaftlichen Flächen. Ein Umbruch ohne Genehmigung stellt deshalb einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar (BNatSchG § 14 (1)). Nach BBodSchG § 17 (2) Satz 5 gehört es auch „zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, dass insbesondere die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden.“

Falls aber ein Betrieb ein Nutzungsrecht für den Feldrain hat, kann er sich diesen als beihilfefähige Fläche im Zusammenhang mit den Direktzahlungen anrechnen lassen (sofern er zum Greening verpflichtet ist; AgrarZahlVerpflV).

Sofern Landwirte durch Zusammenlegung von Schlägen ihre Bewirtschaftungseinheiten vergrößern wollen und davon gemeindeeigene Wege und Säume betroffen sind, muss in Absprache mit dem Eigentümer, mit der Unteren Landwirtschaftsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde eine Vereinbarung über den Ausgleich getroffen werden, z.B. über eine Neuanlage eines Saumes in vergleichbarer Größe an anderer Stelle. Der Landwirt ist aber nicht dazu verpflichtet, einen überackerten Saum bei Zurückgabe oder einen neuen Saum als Ausgleich anzusäen. Selbstentwicklung der Vegetation reicht aus.

Wenn angesät wird, soll ab dem 1. März 2022 nur noch gebietseigenes Saatgut verwendet werden, wenn es in ausreichender Menge und zu einem zumutbaren Preis verfügbar ist (BNatSchG § 40 (4) Ziffer 4). Eine Verwendung von solchem „Regiosaatgut“ kann gefördert werden.

Düngung und chemischer Pflanzenschutz eines Saumes wäre eine „vermeidbare Beeinträchtigung“ der Natur und ist gemäß BNatSchG § 15 zu unterlassen. Durch die aktuellen Regelungen bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM; Bekanntmachung des BVL vom 16.12.2011, aktualisiert am 27.04.2016) ergeben sich Streifen am Rande, aber innerhalb des Ackers, die sich zur Anlage von Säumen oder auch Blühstreifen durch Fördermittel oder auch zur Anlage von Ausgleichsmaßnahmen besonders eignen. Dies sind vor allem potentielle Uferrandstreifen

Pflegemaßnahmen und Artenschutz: Brut- und Setzzeit

Bei der Pflege der Säume ist zu beachten, dass die Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird (§ 2 Abs. 1, § 39 (5) BNatSchG). Durch die Regelungen des Artenschutzes erhält die Brut- und Setzzeit besonderes Gewicht: Nach § 44 BNatSchG sind wildlebende Tiere der besonders geschützten Tierarten – hierzu zählen alle europäischen Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten – zu schützen. Ebenso ist es gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG untersagt, Fortpflanzungs- oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften können bußgeldbewehrt sein.

Vorschlag zur Erarbeitung eines Pflegekonzeptes für Feldwege und Wegränder

1. Wegenetz erfassen

1.1. Beschreibung der Wege nach

1.1.1. Ausbauart

- a. befestigt (bituminös, Pflaster, Beton)
- b. teilbefestigt (Spurwege)
- c. wassergebunden (Schotter, Vorabsiebungen, etc.)
- d. ohne Befestigung
- e. Kreuzungsbauwerk.

1.1.2. Ausbauzustand

- a. in Ordnung,
- b. Einzelmaßnahmen erforderlich: Oberflächenerneuerung und/oder Entwässerung erneuern und/oder Bankette/Seitenräume erneuern, etc.
- c. Gesamtsanierung erforderlich.

1.1.3. Tragfähigkeit

- a. hoch (für häufige Überfahrten mit 11,5 t Achslast geeignet),
- b. mittel (für gelegentliche / saisonale Überfahrten, maßgebende Achslast 5 t, gelegentlich 11,5 t geeignet),
- c. gering (seltene Überfahrten, maßgebende Achslast 5 t, ausnahmsweise 11,5 t).

1.1.4. Länge und Breite

- a. Länge: automatisierte Ableitung aus dem GIS,
- b. vorwiegende Kronenbreite: entspricht der überwiegenden Breite des Weges inkl. befahrbarem Seitenstreifen
- c. vorwiegend Fahrbahnbreite
- d. kleinste Kronenbreite: entspricht der schmalsten Stelle des Weges inkl. befahrbarem Seitenstreifen

1.1.5. Unterhaltungspflicht

- a. Ortsgemeinde
- b. Verbandsgemeinde
- c. Kreis
- d. Land
- e. Privat
- f. Sonstige

1.1.6. Nutzungsumfang (Verkehrsmenge)

- a. häufige Überfahrten, maßgebende Achslast 11,5 t
- b. gelegentliche / saisonale Überfahrten, maßgebende Achslast 5 t, gelegentlich 11,5 t
- c. seltene Überfahrten, maßgebende Achslast 5 t, ausnahmsweise 11,5 t

1.1.7. Nutzungshäufigkeit nach Funktionalitäten

- a. Ländliche Wirtschaft (inkl. Land- und Forstwirtschaft) / Diversifizierung,
- b. Tourismus, Freizeit und Erholung, insbesondere
 - i. Wanderer,
 - ii. Reiter,
 - iii. Radfahrer,
 - iv. Daseinsvorsorge / Mobilität,
 - v. Produktion erneuerbarer Energien,
 - vi. Weitere

Dabei ist die Nutzungshäufigkeit der einzelnen Funktionalität nach "nie / selten", "gelegentlich / saisonal" oder "häufig" zu differenzieren.

1.1.8. ökologischer Wertigkeit

- a. ökologische Wertigkeit von Wegen und Verkehrsflächen (s. Anlage 2b),
- b. ökologische Wertigkeit von Säumen (Seitenstreifen, unbefestigte Bankette, Ackerraine, Böschungen, u.ä.; s. Anlage 2b),

Für die Unterpunkte a. und b. (ökologische Wertigkeiten) ist zwischen „nicht vorhanden“, „vorhanden“ und „stark ausgeprägt“ zu unterscheiden.

2. Pflegeziele festlegen

- Generell für einzelne Wegetypen / Ausbauzustände
- Besonderheiten berücksichtigen:
 - In kurzen Worten darstellen, warum welche Maßnahme erfolgen soll oder wie mit bestimmten Besonderheiten umgegangen wird. Hierdurch schafft man sich selbst eine Richtlinie für die weitere Bearbeitung der konkreten Wegeabschnitte.
 - Beispiele:
Wegrain entlang Radweg mulchen, wegen Verkehrssicherheit in Kurven; Graswege XY zwischen März und Juli nicht mulchen, um Besucherdruck in der Brutzeit zu mindern; Begrenzung von Überhang / Überwuchs des Wegebegleitgrüns auf landwirtschaftliche Nutzfläche; etc.

3. Maßnahmen erarbeiten:

- Alle Wegeparzellen einzeln betrachten und geeignete Maßnahmen (für die ganze Parzelle / Länge oder ggf. einzelne Abschnitte) gemäß Pflegeziel festlegen
- Festlegen, welche Geräte dafür wie einzusetzen sind
- Jeweils mit Festlegung eines Pflegezyklus (z. B. 2x jährlich, jährlich, alle 3 Jahre)
- Ggf. festlegen, wer die Arbeiten durchführt (Bauhof, Fremdvergabe, Anlieger, etc.)
- Derart konkretisierte Maßnahmen in der Karte erfassen
- Auflisten, welche Maßnahmen in der Durchführung räumlich / zeitlich gekoppelt werden können

4. Ermittlung der Kosten

- Erfassung der zu bearbeitenden Längen / Breiten
- Erfassung der Arbeitsgänge
- Schätzung des Aufwands an Zeit bzw. Maschineneinsatz
- Kalkulation der Kosten z. B. über Verrechnungssätze Landschaftspflege
- Für Fremdvergabe kann auf diese Daten bei Erstellung eines Leistungsverzeichnisses zurückgegriffen werden

5. Mittelbereitstellung im kommunalen Haushalt

6. Erstellung eines Arbeitsplans

- Auflistung und / oder kartografische Darstellung, wann und wo welche Maßnahme durchgeführt werden soll oder kann
- Detaildarstellung der Maßnahmen für Wegetypen generell oder konkrete Wegeabschnitte bzw. lokale Einzelfälle / Besonderheiten in Maßnahmenblättern, ggf. mit Kartenausschnitt

7. Verbindliche Vereinbarungen

- Straßenbaulastträger (Kommune) und Anlieger, ggf. der Pflegedienst leistende (sofern nicht Anlieger), vereinbaren schriftlich die Umsetzung des Pflegekonzepts und überwachen dessen Ausführung

Beispielhafte Maßnahmenblätter:

Maßnahmenblatt für Asphaltwege mit Besonderheit	
Betrifft:	Gemarkung Niederneisen, Flur 4, Nr. 123, 124, 125, 126/2
Beschreibung:	Alle Asphaltwege in der Gemarkung
Breite Fahrweg:	ø 3 m
Breite Parzelle:	6 m, teilweise 9 m
Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none">• Wegraine von Außenkante Asphalt aus 1m breit bis zu dreimal jährlich nach Bedarf mulchen• Schnitthöhe Mulchgerät über Boden mindestens 10 cm• Übrige Fläche der Wegraine maximal einmal jährlich mulchen• frühestens ab 1. Juni, spätestens bis 30. August• dabei aber nur halbseitig; zweite Seite mindestens 4 Wochen später
Besonderheiten:	<ul style="list-style-type: none">• die Hecke im Bereich der Parzelle Nr 126/2 ist dauerhaft zu erhalten und in 5jährigem Turnus zur Hälfte auf den Stock zu setzen (jeweils nur außerhalb der Brutzeit durchführen). Lichtraumprofilschnitt erfolgt nach Bedarf• falls Lichtraumprofilschnitt an Obstbäumen Parzelle Nr. 124 erforderlich: Obst- und Gartenbauverein beauftragen

Maßnahmenblatt für Grasweg mit Besonderheit	
Betrifft:	Gemarkung Niederneisen, Flur 5, Nr. 250
Beschreibung:	Grasweg - Abschnitt zwischen Grundweg und xGraben
Breite Fahrweg:	ø 2,5 m
Breite Parzelle:	4 m
Besonderheiten:	<ul style="list-style-type: none">• Sperrung mit Trassierband an beiden Einfahrten von 1. März bis 15. Juni, da in der Senke eine Pfütze als Amphibienlaichplatz besteht. Sperrung kann früher aufgehoben werden, falls ausgetrocknet• Sicherstellung der Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen durch (Beschreibung z.B. U.mleitung oder Wegeführung)
Maßnahmen::	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgt ansonsten wie alle Graswege in Niederneisen

Maßnahmenblatt für Grasweg	
Betrifft:	Gemarkung Niederneisen, Flur 3, Nr. 192 und 194
Beschreibung:	Grasweg - Verbindung ab Ortsrand Niederneisen Richtung XY
Breite Fahrweg:	ø 2,5 m
Breite Parzelle:	6 m
Besonderheiten:	
Maßnahmen::	<ul style="list-style-type: none"> • Wegrain einmal jährlich mulchen, frühestens ab 1. Juni, spätestens bis 30. August • dabei aber nur halbseitig; zweite Seite mindestens 4 Wochen später • Schnitthöhe Mulchgerät über Boden mindestens 15 cm • Fahrweg in der Parzelle 252 vom Ortsrand bis zur Zufahrt Grillhütte ab 1.5. bis 1.8. in ca. zweiwöchentlichem Abstand (nach Bedarf) mulchen (Schnitthöhe 5 cm)